Vorname Name Ort, den Datum 2018

 Straße

 Postleitzahl Ort

Landesamt für Umwelt,

Genehmigungsverfahrensstelle West

Postfach 60 10 61,

14410 Potsdam

**Einwendung gegen Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Reg.-Nr.: 004.00.00/17 und 005.00.00/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich meine Einwände gegen die im Betreff genannten Legehennenanlagen. Im Einzelnen begründe ich meine Einwendungen wie folgt:

Meine erste Kritik richtet sich gegen die unzureichenden Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf den entstehenden Lärm. Bereits das Schallemissionsgutachten des Investors bestätigt, dass der Hersteller der Lüfter keine Angaben zu niederfrequenten Schwingungen machen kann. Trotz mehrmaliger Aufforderung konnten diese nicht nachgeliefert werden. Dies ist dem Hersteller offensichtlich nicht möglich.

Gemäß den Informationen der Verfahrensakte sieht das Landesamt für Umwelt für diesen Punkt eine nachträgliche Messung nach Errichtung der Anlagen vor. Sollten die dann gemessenen Werte nicht den Anforderungen entsprechen, soll der Investor nachbessern.

Diese Absichtserklärung seitens des Landesumweltamtes entbehrt jeder ökonomischen Sinnhaftigkeit. Wie können Millioneninvestitionen genehmigt werden, wenn im Vorfeld noch nicht einmal nachgewiesen werden kann, dass die Schallemissionen eingehalten werden? Wie ist sichergestellt, dass im laufenden Betrieb, auch nach ggf. einer gewissen Lebensdauer der Lüfter, aufgrund von Verschleiß o.ä., nicht doch unzulässige Geräusche auftreten? Ist sichergestellt, dass die Behörde hier in regelmäßigen zeitlichen Abständen Kontrollmessungen durchführt und bei Überschreitungen der Grenzwerte Sanktionen bis zur Stilllegung der Anlage verhängt? Abgesehen davon ist in keiner Weise berücksichtigt worden, dass sich das Geräuschbild am Anlagenstandort diametral zum jetzigen Zustand verändern wird. Bislang wird die Geräuschlast vor allem durch die Landesstraße und die benachbarte Hirschzucht geprägt. Mit den Lüftern kommt eine völlig neue Geräuschbelastung hinzu.

In den Monaten August bis Oktober befinden sich die Hirsche in der Brunft. Dies äußert sich durch nahezu 24-stündiges Röhren der Hirsche. Diese Geräuschbelastung findet keine Berücksichtigung in den vorliegenden Gutachten und muss in jedem Fall für die Wohnbebauung Ausbau Siedlung 1 und 2 erfasst und bewertet werden.

Im Schallgutachten wird die zusätzliche Belastung nur direkt bezogen auf den Anlagenstandort betrachtet. Da die Zufahrt jedoch genau zwischen den Wohnbebauungen durchführen soll, muss der anlagenbedingte Verkehrslärm mit berücksichtigt werden. Durch den abbiegenden Verkehr ist auch von weiteren Lärmquellen von be- und entschleunigenden Fahrzeugen auszugehen.

Gemäß der TA-Lärm liegen die Anforderungen in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber bei 55 dB (A) und nachts bei 40 dB (A). Diese Werte gelten in Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Lärm bereits als gesundheitsgefährdend. Genannt sei hier vor allem die NORAH-Fallstudie zu Fluglärm (Quelle: <http://www.tag-gegen-laerm.de/publikationen/praesentationen>, Präsentation Andreas Seidler). Auch wenn sich diese Studie mit Fluglärm beschäftigt, bleiben die grundsätzlichen Aussagen über die gesundheitlichen Folgen gültig, unabhängig von der Quelle des Lärms.

Soweit meine Einwendung. In Anbetracht dieser Argumente erwarte ich, dass die Anträge der Investoren abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name